

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: iww.de/ue
 Online | Mobile | Social Media

09 | 2025

Kurz informiert

Freistellung gegen Vorteilsausgleichsabtretung genügt nicht.....	1
Kosten für Reparaturablaufplan unterfallen Werkstatttrisiko.....	1
Das LG Leipzig will das Zeithonorar für Schadengutachter.....	2
Zwei weitere Gerichte gegen Zeithonorar für Gutachterkosten.....	2
Gutachterkosten: Fiktive Abrechnung und Reparaturkosten.....	3
Entfernung der Verweisungswerkstatt in der Großstadt.....	3
Reichweite des „Hakenrisikos“ beim Abschleppvorgang.....	4
Vertragliche Begrenzung der Erstattung von UPE-Aufschlägen.....	4

Regress

Angriff auf vom Gutachter festgelegten Reparaturumfang mit irreführend verwendetem BGH-Zitat.....	5
Neue Urteile zu Kleinteile-, Probefahrt-, Reparaturkosten und Verbringungskostenregressen.....	7
Angriffspunkt im Regress: Schadengutachten zum Zeitpunkt des Reparaturauftrags noch in Arbeit.....	9

Gutachterkosten

Plausibilitätskontrolle: Was der Geschädigte an Abgerechnetem in SV-Rechnung nicht prüft.....	10
--	----

Ausfallschaden

Neue Rechtsprechung zur notwendigen Intensität des Warnhinweises nach § 254 Abs. 2 BGB.....	11
Gerichte wenden Grundsätze des Werkstatttrisikos bzw. Mietwagenrisikos ganz oder teilweise an.....	13

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	14
-----------------------------------	----



► Reparaturkosten

Freistellung gegen Vorteilsausgleichsabtretung genügt nicht: UE liefert neuen Textbaustein für die Korrespondenz mit dem Gericht

| In UE 8/2025 wurde über ein Urteil des AG Stade berichtet, das der Marotte eines niedersächsischen Versicherers, statt an die Werkstatt oder den Schadengutachter zu bezahlen, nur eine Freistellung gegenüber dem Geschädigten erklären zu wollen, Einhalt geboten hat. Das Thema zieht derzeit größere Kreise, weil eine für viele Versicherer tätige Kanzlei die Gerichte mit einer neuen Idee zu irritieren versucht. Aufgrund mehrerer Anfragen aus der Anwaltschaft hat UE auf der Grundlage derzeitiger Erkenntnis einen Textbaustein für die Korrespondenz mit dem Gericht erstellt. |

Der Textbaustein ist auf die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten abgestimmt. Ggf. muss er auf die Erstattung restlicher Reparaturkosten, Abschleppkosten etc. umgestellt werden.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 643: Freistellung gegen Vorteilsausgleichsabtretung genügt nicht (H) → Abruf-Nr. 50518099

► Reparaturablaufplan

Kosten für Reparaturablaufplan unterfallen Werkstatttrisiko

| Die der Geschädigten durch die Reparaturwerkstatt berechneten Kosten für die Erstellung des Reparaturablaufplans (hier 40 Euro) sind zu erstatten. Einen entsprechenden Auftrag zur Erstellung dieses Ablaufplans hat die Geschädigte durch ihren Anwalt erteilt. Zwar mag es Werkstätten geben, die sich den Aufwand für das Ausfüllen eines Reparaturablaufplans nicht vergüten lassen. Auch insoweit greifen jedoch die Grundsätze des vom Schädiger zu tragenden Werkstatttrisikos, entschied das AG Stade. |

Nach Ansicht des AG muss der Geschädigte dabei einen eventuellen Rückforderungsanspruch gegen die Werkstatt an den Versicherer abtreten (AG Stade, Urteil vom 01.07.2024, Az. 63 C 159/25, Abruf-Nr. 249483, eingesandt von Rechtsanwalt Gunnar Stark, HSP, Hamburg/Stade).

PRAXISTIPP | Wegen des Regresses hat UE wenig Sorgen. Optimal wäre es, die Kosten für den Reparaturablaufplan zu vereinbaren. Zur Technik der Vereinbarung siehe UE 8/2025, Seite 1 → Abruf-Nr. 50476816 „Gescheiterter Verbringungskostenregress: Vereinbart geht vor üblich“. Da muss dann eine Zeile zum Reparaturablaufplan ergänzt werden.

► Veranstaltungshinweise

Die nächsten IWW-Veranstaltungen für das IV. Quartal 2025

17.10.2025	IWW-Webinar Unfallregulierung (Referent: Joachim Otting)
02.12.2025	IWW-Webinar Umsatzsteuer im Kfz-Gewerbe (Referent: Rüdiger Weimann)

Freistellungs-
thematik zieht
größere Kreise



DOWNLOAD

Textbaustein
643
auf Seite 18



AG Stade spricht
Klartext



WEBINAR
Bequem im
Betrieb fortbilden

Passender
Textbaustein folgt
in Kürze

Gerichte liefern
gute Argumente

► Gutachterkosten

Das LG Leipzig will das Zeithonorar für Schadengutachter

| Große Aufregung in der Szene der Schadengutachter. Das LG Leipzig hat in einer Berufungssache dem Versicherer Recht gegeben: Gutachterkosten seien auf Zeitverbrauchsbasis abzurechnen. Das Urteil ist krass falsch, denn das Gericht kommt zum Zwischenergebnis: Es kommt auf die Üblichkeit an. Und entscheidet dann auf etwas völlig Unübliches. |

Ist das der Dammbbruch? Nein, denn es ging hier um eine Klage aus abgetretenem Recht, also ohne den subjektbezogenen Schadenbegriff. Und vermutlich, ohne jemandem in Unkenntnis der Prozessschriffsätze zu nahe treten zu wollen, ist der Rechtsstreit auf Seiten des Schadengutachters nicht ideal geführt worden. Sobald UE mehr Einzelheiten kennt, wird UE einen entsprechenden Textbaustein entwerfen und zur Verfügung stellen (LG Leipzig, Urteil vom 19.03.2025, Az. 7 S 221/24, Abruf-Nr. 249701).

► Gutachterkosten

Auch AG Peine und AG Frankfurt am Main gegen Zeithonorar für Gutachterkosten

| Mit guten Argumenten stellen sich das AG Peine und das AG Frankfurt am Main gegen eine Abrechnung der Gutachterkosten auf Zeithonorarbasis. |

Zwar kann nach Ansicht des AG Peine eine Abrechnung nach Zeitaufwand ebenfalls in Betracht kommen. Sie sei aber nicht zwingend zu bevorzugen, zumal eine Bemessung danach ebenfalls mit Ungenauigkeiten behaftet sei. Bei einer Schätzung nach Zeitaufwand stelle sich zunächst die Frage nach der Höhe des Stundenlohns, der schon regional bedingt erheblich unterschiedlich ausfallen könne. Darüber hinaus berge eine Schätzung nach Stundenaufwand eine weitere Unsicherheit bezüglich der Anzahl der erforderlichen Stunden. Eine Schätzgrundlage für die erforderliche Stundenzahl sei nicht ersichtlich (AG Peine, Urteil vom 06.12.2024, Az. 5 C 212/24, Abruf-Nr. 249481, eingesandt von Rechtsanwalt Tim Rischmüller, Braunschweig).

Das AG Frankfurt am Main entscheidet: Wenn der Schadengutachter mit dem Geschädigten eine Abrechnung anhand der Schadenhöhe vereinbart hat, ist die Zeithonorardiskussion verfehlt. Im Übrigen sei kein Anlass ersichtlich, warum hier nach tatsächlich gebrauchten Stunden abzurechnen sein müsse. Die Berechnung des Sachverständigenhonorars in Form eines Grundhonorars abhängig von der Schadenshöhe sei allgemein anerkannt (AG Frankfurt am Main, Urteil vom 16.06.2025, Az. 32027 C 403/24, Abruf-Nr. 249381, eingesandt von Sachverständiger Thomas Scheidt, Frankfurt/Main).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Aktualisierte Rechtsprechungsübersicht „Gutachtenkosten: SV-Zeithonorarkampagne läuft ins Leere“ → Abruf-Nr. 49868696

IHR PLUS IM NETZ



Rechtsprechungs-
übersicht



► Gutachterkosten

AG Medebach: Bei fiktiver Abrechnung sind die Reparaturkosten vor der Verweisung der Maßstab für Sachverständigenkosten

| Auch das AG Medebach vertritt die richtige Auffassung, dass bei der fiktiven Abrechnung die kalkulierten Reparaturkosten der Maßstab für die Ermittlung der Gutachterkosten sind. |

Die Begründung: Es handelt sich bei der Frage, ob eine Kostenreduzierung durch eine Werkstattverweisung zu berücksichtigen ist, um eine Rechtsfrage, welche nicht durch einen Sachverständigen, sondern durch das Gericht zu beantworten ist. Das Gericht sieht eine solche nachträgliche Werkstattverweisung nicht als erheblich an. Sie lag im Zeitpunkt der Schadensermittlung durch die Schadengutachterin im Urteilsfall noch nicht vor (AG Medebach, Urteil vom 11.12.2024, Az. 3 C 106/24, Abruf-Nr. 249471, eingesandt von Rechtsanwalt Tim Rischmüller, Braunschweig).

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „AG Böblingen: Grundlage der Gutachterkosten sind die Reparaturkosten vor der Verweisung auf eine andere Werkstatt“, UE 3/2025, Seite 2 → Abruf- Nr. 50328224

► Fiktive Abrechnung

AG Hamburg-Bergedorf entscheidet zur Entfernung der Verweisungswerkstatt in der Großstadt und zu Hol- und Bringdienst

| Liegt die Verweisungswerkstatt 20,5 km vom Wohnort des Geschädigten entfernt und beträgt laut Google Maps Routenplaner die Fahrtzeit für die einfache Strecke mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen einer Stunde und einer Stunde 22 Minuten bzw. mit dem Pkw ca. 40 Minuten, ist die Werkstatt in den Augen des AG Hamburg-Bergedorf unzumutbar. |

Auch der Umstand, dass die Verweisungswerkstatt nach Angaben des Versicherers einen kostenlosen Hol- und Bringservice anbietet, führe zu keinem anderen Ergebnis. Denn dass auch bei etwaigen Nachbesserungsarbeiten ein kostenloser Hol- und Bringservice angeboten werde, sei weder vorgetragen noch sonst ersichtlich (AG Hamburg-Bergedorf, Urteil vom 14.07.2025, Az. 410a C 72/25, Abruf-Nr. 249344, eingesandt von Rechtsanwalt Ulfert Jährgig, Hamburg).

Wichtig | Nach § 632 Abs. 2 BGB hat der Unternehmer die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen und damit auch die Wegekosten zu tragen. Das ist jedoch nur eine Kostenzuordnungsregelung. Sie enthält keine Pflicht des Unternehmers, das Fahrzeug zur Nachbesserung abzuholen und danach zurückzubringen. Der Vortrag des Versicherers, der kostenlose Hol- und Bringservice für Nachbesserungen müsse gar nicht angeboten werden, das regele nämlich das Gesetz, ist also nur eine Nebelkerze.

Nachträgliche
Werkstattverweisung
ist nicht erheblich

82 Minuten Anfahrt
mit ÖPNV ist
für Geschädigten
unzumutbar

Besonderheit:
Geschädigter kam
zwischenzeitlich
ins Krankenhaus

► Abschleppkosten

LG Dortmund präzisiert Reichweite des „Hakenrisikos“ beim Abschleppvorgang

Wenn der Geschädigte eventuelle Rückforderungsansprüche gegen den Abschleppunternehmer an den Schädiger bzw. Versicherer abtritt, greift der subjektbezogene Schadenbegriff nicht nur für die Frage, welcher (von der Polizei aktivierte) Abschleppunternehmer mit welchem Abschleppfahrzeug anrückt, sondern auch für die berechnete Einsatzdauer. Das gilt erst recht, wenn der Geschädigte zwischenzeitlich ins Krankenhaus transportiert wurde und deshalb keine eigene Wahrnehmung zum Einsatzumfang hat, entschied das LG Dortmund. |

In der typischen Not- und Eilsituation kann der Geschädigte in der Regel keinen Einfluss auf die Auswahl des Abschleppunternehmers nehmen. Wenn die Polizei den Abschleppunternehmer herbeiruft, darf der Geschädigte darauf vertrauen, dass das einer ist, der korrekt abrechnet (LG Dortmund, Urteil vom 13.06.2025, Az. 17 S 47/24, Abruf-Nr. 249485, eingesandt von Rechtsanwalt Derk Röttgering, Gescher).

Wichtig | Auch der an der Unfallstelle anwesende Geschädigte kann nur einen Ausschnitt der Einsatzzeit überblicken. Weder weiß er präzise, wie lange die Anfahrt gedauert hat noch kann er beurteilen, wie lange die Rückfahrt benötigte. Selbst wenn er im Abschleppfahrzeug mitgefahren ist, ist die Situation mit ihrem Aufregungspotenzial selten so, dass er die Zeiten protokolliert. Auch die Nachbereitung des Einsatzes (Abladen, Abschleppfahrzeug reinigen) kann er kaum beurteilen. Ein Unsicherheitsfaktor liegt auch darin, dass es laut Preis- und Strukturumfrage PuS 24 des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmer e. V., dort Seite 24 unter dem Stichwort „Einsatzzeit“, üblich ist, nicht minutengenau abzurechnen. Die Mehrheit der Unternehmen rechnet die erste Stunde voll und dann jeweils jede angefangene halbe Stunde ab. So können fünf Minuten zu einer abgerechneten halben Stunde werden. Das kann ein Geschädigter ohne Detailkenntnis nicht wissen.

► Kasko

Vertragliche Begrenzung der Erstattung von UPE-Aufschlägen

Durch eine Leserzuschrift ist UE nun zum ersten Mal auf eine Kaskoklausel aufmerksam geworden, die eine vertragliche Begrenzung der Erstattung von UPE-Aufschlägen und Verbringungskosten vorsieht. Zur Sensibilisierung der UE-Leser soll diese Information hiermit weitergegeben sein. Denn das könnte Schule machen und bedarf der Aufmerksamkeit. |

Vorsicht vor
Kaskoklausel!

Im Bedingungsmerk der Aioi Nissay Dowa Europe ist unter A.2.5.2.4 folgende Regelung enthalten: „Zuschläge bis max. zehn Prozent auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE) werden nur nach Vorlage einer Rechnung erstattet. Verbringungskosten erstatten wir bis max. 100 Euro bei Vorlage einer Rechnung.“ Die Vereinbarung von Leistung und Gegenleistung unterliegt nicht der AGB-Kontrolle. Der einzige Angriffspunkt, den UE sieht: Ist ausreichend verständlich, ob bei den Verbringungskosten ein Netto- oder Bruttobetrag gemeint ist? Schaut man nur auf die Klausel, dann lautet die Antwort wohl „Nein“.

REGRESS

Angriff auf vom Gutachter festgelegten Reparaturumfang mit irreführend verwendetem BGH-Zitat

Im Regress des Versicherers gegen die Werkstatt fahren Versicherer vielfältige Argumente auf. Aktuell fällt ein Versicherer auf, der ein BGH-Zitat zur Preisvereinbarung irreführend verwendet. UE hat die Details für Sie und einen Textbaustein zur (Klage)erwiderung. |

Regress des Versicherers gegen die Werkstatt

Das Kern-Abwehrargument im Regress des Versicherers gegen die Werkstatt lautet, die Werkstatt habe den Auftrag gehabt, den Unfallschaden mit den Arbeitsschritten instand zu setzen, wie sie vom Schadengutachter vorgegeben worden seien. Das habe die Werkstatt auch gemacht. Ob ein Arbeitsschritt überflüssig sei, müsse der Versicherer im Regress gegen den Gutachter klären. Die Werkstatt habe ihren Auftrag nämlich vertragsgemäß umgesetzt.

Dagegen wendet der regressierende Versicherer oft ein, der Reparaturvertrag sei nicht so zu verstehen, dass die Werkstatt das Gutachten abarbeiten solle. Er sei so zu verstehen, dass die Werkstatt nur das Nötigste machen solle und von daher alles Überflüssige aus dem Gutachten aussortieren müsse.

Neuer Angriff: Versicherer verwendet BGH-Zitat

Nun fällt eine Kanzlei auf Seiten der Versicherer damit auf, dass die diese These mit einem Zitat aus einer BGH-Entscheidung zu untermauern versucht. Denn im Urteil vom 16.01.2024, Az. VI ZR 239/22, Abruf-Nr. 239197, sei zu lesen:

„Zwar entspricht die streitgegenständliche Rechnungsposition der in dem von der Geschädigten zuvor eingeholten Sachverständigengutachten vorgenommenen Schadensschätzung. Doch selbst wenn man – wie in der Regel nicht – in der im Streitfall festgestellten Beauftragung der Werkstatt durch die Geschädigte auf der Grundlage des von ihr zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens eine Preis- oder Honorarvereinbarung zwischen Geschädigter und Werkstatt sehen wollte, wäre die Geschädigte jedenfalls außerhalb einer hier nicht vorliegenden Pauschalpreisabrede nicht zur Vergütung von (Teil-)Leistungen verpflichtet, die tatsächlich nicht erbracht wurden.“

Preisvereinbarung und Reparaturumfang sind zweierlei

Doch das Zitat hat ganz und gar nichts mit der Frage des Reparaturumfangs zu tun. Hier geht es einzig um die Frage, ob die im Schadengutachten prognostisch genannten Preise für die einzelnen Leistungen im Zusammenhang mit einem Auftrag, das Fahrzeug nach den Vorgaben des Schadengutachters instand zu setzen, zu einer Preisvereinbarung i. S. v. § 632 Abs. 2 BGB führen.

Wichtig | Die im Schadengutachten prognostizierten Preise führen auch nach Ansicht von UE nicht zu einer Preisvereinbarung i. S. v. § 632 Abs. 2 BGB. Die UE-Ansicht wird an folgendem Beispiel leicht nachvollziehbar:

Das Argument der Werkstatt ist der festgelegte Reparaturumfang ...

... den der Versicherer dann angreift und ...

... sich dabei aller Mittel bedient

Das ist die irreführend verwendete BGH-Passage

Die prognostizierten Kosten im Gutachten sind ...

Die Preisvereinbarung muss eindeutig sein

Nur ausgeführte Arbeiten dürfen abgerechnet werden

Versicherer münzt BGH-Zitat auf Reparaturumfangsfrage um

Differenzierung klar für Gericht herausarbeiten!

DOWNLOAD



Textbaustein
641 auf
Seite 16



■ Beispiel

Der Geschädigte fährt zum Markenbetrieb und bestellt den Schadengutachter dorthin. In der Annahme, dass der Geschädigte dort reparieren lasse, kalkuliert der Schadengutachter mit den Preisen dieser Werkstatt. Daraufhin bringt der Geschädigte das Fahrzeug in den freien Karosserie- und Lackierbetrieb, dessen Preis unter denen der Markenwerkstatt liegen. Dort erteilt er den Auftrag, nach den Vorgaben des Schadengutachters zu reparieren. Dass die ausführende Werkstatt deshalb nun die hohen Preise abrechnen dürfe, wäre absurd.

Wer eine Preisvereinbarung bezüglich der einzelnen Kostenpositionen wie Verbringungskosten, Lackmaterialkosten, UPE-Aufschläge etc. will (was sehr sinnvoll ist!), muss eine eindeutige Preisvereinbarung schließen. Wie das geht, kann in UE 3/2025, Seite 7 → Abruf-Nr. 50330810, im Beitrag „Die Regresse des Versicherers gegen die Werkstatt: Wann ist die Werkstatt regresssicher aufgestellt?“ nachgelesen werden.

Das BGH-Zitat hat nichts mit dem Arbeitsumfang zu tun

Dass die Werkstatt bei einem Auftrag zur Unfallschadeninstandsetzung auf der Grundlage der gutachterlichen Vorgaben allerdings werkvertraglich verpflichtet ist, die einzelnen Arbeitsschritte wie im Schadengutachten vorgesehen durchzuführen, ist von der BGH-Passage unberührt. Denn damit befasst sich die zitierte Passage gar nicht.

Dass die Werkstatt die Arbeitsschritte nur dann abrechnen darf, wenn sie sie auch ausgeführt hat, ist selbstverständlich. Und da liegt, UE wird nicht müde, darauf hinzuweisen, in Einzelfällen eine Schwachstelle in der Regressabwehr: Wenn (als Beispiel) die Seitenscheibe nur zum Drumherum-Lackieren abgeklebt war, darf deren Ausbau und Wiedereinbau eben nicht berechnet werden. Das ist nicht nur eine zivilrechtliche Thematik.

Wichtig | Der Versicherer versucht dennoch, dieses BGH-Zitat auf die Reparaturumfangsfrage zu münzen, wenn er schreibt, damit sei doch klar, dass der BGH einer Vertragsauslegung wie vom Versicherer vorgetragen das Wort rede. – Nein, das tut der BGH mit dieser Passage ganz offensichtlich nicht, weil es keinerlei Zusammenhang gibt zwischen der „Preis vereinbart“-Thematik (§ 632 Abs. 2 BGB) und der Reparaturumfangsfrage.

PRAXISTIPP | Dieser Unterschied muss in den Regressrechtsstreitigkeiten auf Werkstattseite ganz klar herausgearbeitet werden, damit das Gericht beim Querlesen der umfangreichen Schriftsätze diese Differenzierung zwischen Preisvereinbarung und Reparaturumfang nicht überliest.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 641: Regress: BGH-Passage aus Az. VI ZR 239/23 betrifft nur Preisvereinbarungen, nicht aber den Auftragsumfang → Abruf-Nr. 50514875. Der Text muss ggf. in die Klageerwiderung eingebaut werden, wenn der Versicherer sich auf die Passage bezieht.

REGRESS

Neue Urteile zu Kleinteile-, Probefahrt-, Reparaturkosten und Verbringungskostenregressen

| Die Versuche von Versicherern, Werkstätten mit Regressverfahren zu disziplinieren, gehen munter weiter. Es kann kaum ernsthaft um die zurückgeforderten Geldbeträge gehen, denn der Aufwand des Versicherers steht in keinem Verhältnis zur müden Erfolgsquote vor Gericht. Die Botschaft soll eher lauten: Es hat keinen Nutzen für euch Werkstätten, wenn gute anwaltliche Vertretungen des Geschädigten auch das Geld beitreiben, das wir nicht zahlen wollen. Denn das müsst Ihr, liebe Werkstätten, sogleich zurückzahlen. Die folgenden Urteile belegen, dass die Gerichte das anders sehen. |

AG Recklinghausen: Es gibt nicht nur einen richtigen Weg

Ein Urteil, das präzise darlegt, dass es nicht nur ein „richtig“ gibt, kommt vom AG Recklinghausen. Das Gericht geht davon aus, dass die Feststellungen im Schadengutachten vertretbar sind. Es unterstellt auch, dass die Gedanken hinter dem Prüfbericht ebenfalls vertretbar sind. Dann kann man es eben so machen oder auch so. Die Schlussfolgerung daraus: „Es reicht also für einen Rückforderungsanspruch nicht aus, wenn im Rahmen des fachlich Vertretbaren auch ein anderer Reparaturweg möglich und ggf. etwas günstiger gewesen wäre“. Ansonsten gilt: Grundsätzlich darf eine Reparaturwerkstatt schon davon ausgehen, dass ein Kfz-Sachverständiger mindestens so gute, in der Regel sogar bessere Kenntnisse über den Reparaturweg einer sach- und fachgerechten Reparatur hat wie sie selber. Sie darf sich im Regelfall darauf verlassen, dass der vom Sachverständigen aufgezeigte Reparaturweg im Rahmen des fachlich Vertretbaren liegt und die vom Sachverständigen für einzelne Arbeiten aufgeführten Kosten im Rahmen des Üblichen liegen (AG Recklinghausen, Urteil vom 17.07.2025, Az. 51 C 68/25, Abruf-Nr. 249410, eingesandt von Rechtsanwalt Christoph Bruns, Recklinghausen).

Urteil bestätigt:
Mehrere Reparaturwege sind möglich

AG Aue-Bad Schlema zum Verbringungskostenregress

Um zurückgeforderte Verbringungskosten bei Verbringung auf eigener Achse ging es vor dem AG Aue-Bad Schlema. Die zwei abgerechneten Stunden erschienen dem Versicherer zu viel. Und es dürfe nur ein Stundenverrechnungssatz für Hilfskräfte angesetzt werden.

Zwei Stunden Fahrt hat Versicherer angezweifelt ...

Die Werkstatt hat für das AG nachvollziehbar dargelegt, dass insgesamt zwei Stunden notwendig waren, da die einfache Fahrtstrecke 15 Minuten gedauert hat. Für die Hin- und Rückfahrt seien jeweils zwei Fahrer erforderlich gewesen, da das zu reparierende Auto in der Lackiererei blieb und später das Fahrzeug wieder mit zwei Fahrern abgeholt werden musste.

... konnte aber von der Werkstatt belegt werden

Der angesetzte Stundensatz für Karosseriearbeiten geht nach Auffassung des Gerichts in Ordnung, wobei es nicht von Bedeutung ist, wer das Fahrzeug verbringt. Dem Gericht sei nicht bekannt, dass Reparaturwerkstätten für Verbringungen Hilfspersonal beschäftigen. Die Verbringung wurde durch

... keine Preisvereinbarung

Zusätzliche
Pauschale
für Kleinmaterial
ist werkvertraglich
berechtigt

Es gibt nichts, was
eine Werkstatt nicht
an den Kunden
berechnet

Kalibrierungsfahrt
war durchgeführt –
und ist somit
berechenbar

erfahrene Mitarbeiter und gerade nicht von Hilfsarbeitern vorgenommen (AG Aue-Bad Schlema, Urteil vom 16.07.2025, Az. 3 C 477/23, Abruf-Nr. 249411, eingesandt von Rechtsanwalt Sven Schönherr, Schwarzenberg/Erzgebirge).

Versicherer verlangt erfolglos Kleinteilepauschale zurück

Wenn neben den konkret in Rechnung gestellten Kleinteilen weiteres Kleinmaterial (u. a. Halteclips, Unterlegscheiben, Kreppklebeband) bei der streitbefangenen Reparatur zum Einsatz kam, hat das AG Memmingen keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, dass der Verbrauch entsprechender Klein- und Kleinstteile im geringfügigen Umfang zusätzlich pauschal abgerechnet werden kann, da eine exakte Verbrauchserfassung in keinem Verhältnis zum Wert stünde. Der in Rechnung gestellte Betrag in Höhe von zwei Prozent der sonstigen Ersatzteilkosten (hier also 61,74 Euro) neben den konkret abgerechneten Kleinteilen sei im Rahmen richterlicher Schätzung noch als angemessen zu bewerten (AG Memmingen, Urteil vom 30.07.2025, Az. 24 C 1322/25, Abruf-Nr. 249470, eingesandt von Rechtsanwältin Stefanie Moser, Bad Wörishofen).

Versicherer bei Probe- und Kalibrierungsfahrtkosten erfolglos

Zwar ohne nennenswerte Begründung, aber für die Werkstatt erfolgreich, schließt sich das AG Memmingen nicht der These des Versicherers an, Probefahrtkosten seien von der Werkstatt selbst zu tragen. Das ist auch richtig so, denn alle Kosten, die eine wirtschaftlich gesunde Werkstatt für irgendetwas aufwendet, bezahlt sie mit Geld, das sie von Kunden bekommen hat. Es gibt also nichts, was eine Werkstatt nicht an den Kunden berechnet. Die Frage ist nur, ob sie das über den Stundenverrechnungssatz oder als gesonderte Position tut. Diese Entscheidung obliegt nach der Rechtsprechung des BGH dem Werkunternehmer (vgl. BGH, Urteil vom 13.12.2022, Az. VI ZR 324/21, Abruf-Nr. 233276).

Im Hinblick auf die Kalibrierungsfahrt hat das AG Memmingen den Vortrag des Versicherers, die sei gar nicht notwendig gewesen, als unsubstantiiert zurückgewiesen. Die einfache Behauptung, dafür gebe es keine Herstellervorgabe, genügt nicht. Denn jedenfalls wurde sie durchgeführt, und so kann sie auch berechnet werden (AG Memmingen, Urteil vom 30.07.2025, Az. 24 C 1322/25, Abruf-Nr. 249470, eingesandt von Rechtsanwältin Stefanie Moser, Bad Wörishofen).

FAZIT | Die Erfolge in gerichtlichen Verfahren sind für Versicherer sehr überschaubar. Allerdings hört man auch aus gut informierten Kreisen, dass die Quote der Werkstätten, die auf erste Anforderung zurückzahlen, nicht so klein ist, was auch immer dahinterstecken mag. Oft vermutlich die „Haben wir wirklich nicht gemacht, aber dennoch berechnet“-Einsicht.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Gescheiterter Verbringungskostenregress: Vereinbarung vor üblich“, UE 8/2025, Seite 1 → Abruf-Nr. 50476816
- Beitrag „Gescheiterte Regresse des Versicherers gegen die Werkstatt“, UE 3/2025, Seite 16 → Abruf-Nr. 49917694

ARCHIV

Mehr zum Thema
auf iww.de/ue



REGRESS

Angriffspunkt im Regress: Schadengutachten zum Zeitpunkt des Reparaturauftrags noch in Arbeit

Das Kern-Abwehrargument im Regress des Versicherers gegen die Werkstatt lautet, die Werkstatt habe den Auftrag gehabt, den Unfallschaden nach den Vorgaben des Schadengutachters instand zu setzen. Oft zeigen aber bereits die Daten auf Auftrag und Gutachten, dass das Gutachten zum Zeitpunkt des Reparaturauftrags noch nicht fertig war. Dazu sagt der Versicherer: Auf ein noch nicht existentes Schadengutachten könne der Geschädigte den Reparaturauftrag zwangsläufig gar nicht stützen. Nach Auffassung von UE ist das so nicht richtig. |

Zentrales Gegenargument: Geschädigter ist technischer Laie

Ein Geschädigter als technischer Laie ist nämlich nicht im Stande, ein Schadengutachten auf seine Richtigkeit in den Details zu prüfen. Von ihm zu verlangen, etwas zuvor anzuschauen, wo er in den Details ohnehin nichts sieht, wäre pure Förmerei. Das Risiko des Geschädigten wäre, wenn er dem Gutachten „blind“ vertraut, dass es einen so groben Fehler enthielte, den er auch mit seinem Laienverstand finden könnte. Das fiele ihm dann auf die Füße.

Warum anschauen, wo man gar nichts sieht?

Die Themen, die regelmäßig Grundlage der Regresse sind, fallen in die vom AG Wesel zutreffend einsortierte Kategorie: Wenn ein Versicherer die nach seiner Auffassung zu beanstandeten Punkte auch nicht selbst erkennt, sondern erst durch eine Gutachtenüberprüfungsfirma ermitteln lässt, ist es auszuschließen, dass der Laie sie allein erkennen könnte (AG Wesel, Urteil vom 21.11.2019, Az. 26 C 90/19, Abruf-Nr. 213268).

Folglich spricht auch nichts dagegen, dass der Geschädigte dem Gutachten per Vertrauensvorschuss blind im Voraus vertraut. So sagt das AG Stuttgart (Urteil vom 16.10.2020, Az. 44 C 607/20, Abruf-Nr. 218862) wörtlich: „Im Ergebnis kann es keinen Unterschied machen, ob der Geschädigte erst ein Sachverständigengutachten erstellen lässt und dann eine Werkstatt zur Reparatur auf Basis des Gutachtens anweist oder zunächst eine Werkstatt grundsätzlich mit der Reparatur beauftragt und aber erst mit Vorlage des Gutachtens die Reparaturfreigabe aufgrund des Gutachtens erteilt.“

Das wird auch durch das Urteil des AG Zeven vom 07.04.2021, Az. 3 C 29/21, Abruf-Nr. 221703 bestätigt: „Hier hat der Geschädigte den Werkstatt-Auftrag vom 18.05.2020 erteilt. Dass das Schadengutachten zu diesem Zeitpunkt noch nicht erstellt war, sondern erst am 19.05.2020 vorlag, ist ohne rechtliche Relevanz, da der Reparaturauftrag dahin ging, den Unfallschaden durch den Gutachter besichtigen zu lassen und laut Gutachten instand zu setzen.“

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 642: Dass das Schadengutachten zum Zeitpunkt des Reparaturauftrags noch nicht fertig war, schadet nicht (H) → Abruf-Nr. 50516253

Geschädigter kann
Schadengutachten
nicht prüfen

Versicherer erkennt
Punkte selbst nicht
– warum soll sie Laie
erkennen?

Geschädigter darf
Gutachten voraus-
eilend vertrauen

AG Zeven
auf einer Linie
mit AG Stuttgart



DOWNLOAD

Textbaustein
642
auf Seite 17



GUTACHTERKOSTEN

Plausibilitätskontrolle: Was der Geschädigte an Abgerechnetem im SV-Rechnung nicht prüft

| Nach der Rechtsprechung des BGH muss der Geschädigte sowohl das Schadengutachten als auch die ihm gestellten Rechnungen „einer gewissen Plausibilitätskontrolle unterziehen“ (BGH, Urteil vom 23.04.2024, Az. VI ZR 348/21, Abruf-Nr. 241967). Klar ist, dass es sich nur um eine Kontrolle auf solche Parameter handeln kann, die der Laie auch zu überblicken in der Lage ist. Was das in Bezug auf ein Sachverständigengutachten und die Nebenkosten dafür heißt, hat das AG Wangen im Allgäu gut dargestellt. |

AG Wangen im Allgäu präzisiert Umfang der Plausibilitätskontrolle

Wörtlich sagt das AG: „Wendet man diese Grundsätze auch auf den vorliegenden Fall an, ist kein Verstoß des Klägers gegen die Schadenminderungspflicht anzunehmen. Aus Sicht eines durchschnittlichen und verständigen Geschädigten sind die Gutachterkosten nicht evident fehlerhaft berechnet. Der durchschnittliche und verständige Geschädigte prüft nach Auffassung des Gerichts nicht, welche technischen Maßnahmen zur Schadensbegutachtung erforderlich waren. Er beurteilt insbesondere nicht, ob es technisch erforderlich war, den Fehlerspeicher bei einem totalgeschädigten Pkw auszulesen. Ebenso wenig prüft er die Anzahl von Lichtbildern bei einem Umfang wie dem vorliegenden (37 Bilder) bei totalgeschädigtem Pkw. Er prüft auch nicht die Berechtigung für die Abrechnung eines zweiten Lichtbildsatzes. Der Geschädigte macht sich weiter auch keine Gedanken darüber, ob es berechtigt ist, mehr als zehn Schreibseiten abzurechnen, wenn mehr als zehn beschriebene Seiten im Gutachten enthalten sind. Schließlich macht er sich auch keine Gedanken darüber, ob Kosten von 25 Euro für das Einstellen des totalgeschädigten Fahrzeugs in einer Restwertbörse übersetzt sein könnten bzw. ob deren berechtigte Geltendmachung den Nachweis der zugrunde liegenden Tätigkeit voraussetzt. Muss er sich hiernach keine (vertieften) Gedanken über die o. g. Umstände machen, muss es sich ihm auch nicht geradezu aufdrängen, dass der von ihm beauftragte Sachverständige etwaig unberechtigte Kosten in Rechnung stellt. Sind diese, wie hier, für ihn nicht ersichtlich evident fehlerhaft berechnet, bleiben sie erstattungsfähig. Die Einwendungen der Beklagten gegen die geltend gemachten Kosten sind im Verhältnis zum Kläger daher nicht durchgreiflich. Ob die Gutachterkosten tatsächlich überhöht sind, bedarf demzufolge im vorliegenden Rechtsstreit keiner näheren Prüfung.“ (AG Wangen, Urteil vom 25.07.2025, Az. 4 C 138/25, Abruf-Nr. 249389, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Hohl, Langenargen).

Nicht erstattete Nebenkosten – Urteil als Gegenargument einsetzbar

Das Urteil passt schön zur neuen – schrägen – Idee eines Versicherers aus Münster. Der meint, wegen genereller Laienerkennbarkeit überhöhter Nebenkosten in der Gutachtenrechnung sei der subjektbezogene Schadenbegriff in der Ausprägungsform Sachverständigenrisiko nicht auf die Nebenkosten anzuwenden.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 639: Sachverständigenrisiko gilt auch für Nebenkosten → Abruf-Nr. 50501480

Anzahl der Lichtbilder, der Schreibseiten etc. prüft der Geschädigte nicht

Neuer Angriff auf Nebenkosten in der Gutachtenrechnung

DOWNLOAD



Textbaustein
639
auf Seite 14



AUSFALLSCHADEN

Neue Rechtsprechung zur notwendigen Intensität des Warnhinweises nach § 254 Abs. 2 BGB

| In großer Zahl kommen jetzt die Urteile, deren Streitstoff in der Zeit begann, als einige Versicherer die gemeldeten Schäden monatelang nicht ordnungsgemäß bearbeitet haben. Sehr deutlich vierstellige Mietwagenkosten oder Nutzungsausfallentschädigungsbeträge sind aufgelaufen, weil sich Geschädigte nicht trauten, reparieren zu lassen oder Ersatz zu beschaffen ohne die klare Haftungszusage des Versicherers. Die Haftpflichtversicherer stehen nicht zu ihren Versäumnissen. Mit den immer gleichen Abwehrargumenten ziehen sie ins Feld – und unterliegen reihenweise. |

Alte Abwehrargumente der Versicherer fangen nicht

Die alte Leier „hätte Kredit aufnehmen müssen“ oder „hätte seine Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen müssen“ überzeugt die Amts- und Landgerichte nicht. Denn die BGH-Rechtsprechung ist da völlig eindeutig (BGH, Urteil vom 18.02.2020, Az. VI ZR 115/19, Rz. 17, Abruf-Nr. 215406; Urteil vom 17.11.2020, Az. VI ZR 569/19, Abruf-Nr. 220190).

Auch das abgestandene Argument, wer monatelang ohne Auto auskomme, weil er keinen Mietwagen nimmt und stattdessen Nutzungsausfallentschädigung verlangt, brauche offensichtlich gar kein Auto und habe deshalb keinen Nutzungswillen, geht in aller Regel jedenfalls dann ins Leere, wenn der Geschädigte sofort nach Haftungszusage oder Geldeingang gehandelt hat.

Angriffe auf Warnhinweis nach § 254 Abs. 2 S. 1 BGB

Vor diesem Hintergrund kreist der Versicherer immer wieder um die Frage, ob der Warnhinweis des Geschädigten nach § 254 Abs. 2 S. 1 BGB ausreichend aussagekräftig war. Denn klar ist: Der Schädiger bzw. dessen Versicherer muss nur dann für die auf Geldmangel des Geschädigten zurückzuführenden Mehrkosten (Ausfallschaden, Standkosten) aufkommen, wenn er gewarnt war.

Wichtig | Dass später im Rechtsstreit das finanzielle Unvermögen im Zweifel mit Dokumenten nachgewiesen werden muss, ist gesicherte Erkenntnis. Aber im vorgerichtlichen Stadium der Anspruchsschreiben genügt nach Auffassung von UE und vieler Gerichte ein pauschaler Hinweis.

OLG mit hohen Anforderungen an Warnhinweis

Immer wieder verweisen Versicherer auf eine Entscheidung des OLG Naumburg, wonach der Geschädigte bereits mit seinem erstmaligen Warnhinweis unaufgefordert eine Übersicht über seine regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben mitliefern und Angaben zu seinen finanziellen Reserven machen müsse. Denn nur so könne der Versicherer prüfen, ob der Warnhinweis der Realität entspreche oder ob er nur eine Worthülse sei (OLG Naumburg, Urteil vom 29.10.2019, Az. 1 U 142/19, Abruf-Nr. 212568).

BGH-Rechtsprechung: Schaden ist nicht aus eigenen Mitteln zu beseitigen

Warnhinweis zu Mehrkosten ist erforderlich

Das OLG Naumburg-Urteil ist Trophäe der Versicherer

OLG Naumburg mit
Meinung sehr allein

Wichtig | Damit steht das OLG Naumburg sehr allein da. Denn einem wildfremden Schädiger oder – wenn der Unfall in einem überschaubaren sozialen Umfeld quasi „auf dem Dorf“ stattgefunden hat – einem „Nachbarn“ gegenüber, der nicht darum gebeten wurde, den Schaden anzurichten, die „finanziellen Hosen herunterlassen“ zu müssen, ist eine Zumutung. Das entspricht der Rechtslage beim Prozesskostenhilfeantrag für denjenigen, der sich den Rechtsstreit sonst nicht leisten könnte. In dem Verfahren müssen Unterlagen zur finanziellen Situation eingereicht werden, aber die bleiben im Regelfall beim Gericht. § 117 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 ZPO bestimmt: „Die Erklärung und die Belege dürfen dem Gegner nur mit Zustimmung der Partei zugänglich gemacht werden;“. Eine Ausnahme gibt es nur für den Fall, dass der Antragsgegner „... gegen den Antragsteller nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einen Anspruch auf Auskunft über Einkünfte und Vermögen des Antragstellers“ hat.

Das OLG Celle folgt
dem OLG Naumburg
ausdrücklich nicht

OLG Celle: Keine Offenlegung der Vermögensverhältnisse

Das OLG Celle setzt sich mit der Sicht des OLG Naumburg sorgfältig auseinander und lehnt sie als fehlerhaft ab. Der Geschädigte müsse nicht von sich aus seine finanziellen Verhältnisse offenlegen, nachdem er wiederholt unmissverständlich angezeigt hat, dass er zur Vorfinanzierung nicht bereit und in der Lage sei. Er habe damit seiner Mitwirkung an einer sachgerechten Schadeneingrenzung genügt, ohne das Schadensgeringhaltungsgebot zu verletzen. Schon gar nicht sei nachvollziehbar, warum der Geschädigte einem zum Schadensersatz verpflichteten (fremden) Versicherer des Schädigers gegenüber von sich aus seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenlegen müsse (OLG Celle, Urteil vom 13.05.2025, Az. 14 U 14/25, Abruf-Nr. 249478, eingesandt von Rechtsanwalt Hans Daniel Terner, Hannover).

Das LG Duisburg
folgt ...

LG Duisburg: Pauschale Warnung reicht

Das LG Duisburg sagt: Nach überzeugender Rechtsprechung genüge der Geschädigte seiner Schadenminderungspflicht bereits, wenn er den Schädiger pauschal darauf hinweist, dass er die Reparatur nicht aus vorhandenen finanziellen Mitteln bevorschussen könne. Die Ansicht des Versicherers, der Geschädigte hätte vorgerichtlich seine finanzielle Lage detaillierter darlegen müssen, finde keine Grundlage in Gesetz und aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung. Wolle der gegnerische Versicherer weitere Informationen oder benötigt er zusätzliche Nachweise diesbezüglich, so müsse er diese vom Geschädigten anfordern. Dies habe der Versicherer vorliegend nicht verlangt (LG Duisburg, Urteil vom 02.07.2025, Az. 8 O 8/25, Abruf-Nr. 249479, eingesandt von Rechtsanwalt Sven Nowag, Moers).

... seinem
OLG Düsseldorf

OLG Düsseldorf: Geschädigter muss nicht von sich aus offenlegen

Auch das OLG Düsseldorf ist seit Jahren der Auffassung, der Geschädigte müsse nicht von sich aus seine finanziellen Verhältnisse offenlegen. Dabei stützt sich das OLG auf eine Entscheidung des BGH vom 05.03.2013 (Az. VI ZR 245/11, Rz. 19, Abruf-Nr. 131350). In dem Urteil hat der BGH bestätigt, dass der Geschädigte sogar im Rechtsstreit erst zu seinen Verhältnissen vortragen muss, wenn der Schädiger den entsprechenden Einwand erhebt (OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.09.2020, Az. I-1 U 294/19, Abruf-Nr. 220896).

DOWNLOAD



Textbaustein
640
auf Seite 15



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 640: Anforderungen an § 254 Abs. 2 BGB-Warnhinweis → Abruf-Nr. 50503908

AUSFALLSCHADEN

Gerichte wenden Grundsätze des Werkstatttrisikos bzw. Mietwagenrisikos ganz oder teilweise an

| Die Gerichte wenden die Grundsätze des Werkstatttrisikos bzw. Mietwagenrisikos ganz oder teilweise an. Das belegen zwei aktuelle Urteile – das eine kommt vom AG Düsseldorf, das andere kommt vom AG Miesbach |

AG Düsseldorf wendet die Grundsätze auf Tarifthema beim Mietwagen an

Das AG Düsseldorf wendet die Grundsätze des subjektbezogenen Schadenbegriffs als „Mietwagenrisiko“ auch auf das Tarifthema beim Mietwagen an, wenn eventuelle Rückforderungsansprüche gegen den Vermieter abgetreten werden. Denn auch dabei habe der Geschädigte kaum Einblick in die Kostenkalkulation und könne Kosten und Fahrzeugausstattung auch nur bedingt beeinflussen. Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Mietwagenfirma seien – ähnlich wie hinsichtlich der Werkstatt und dem Sachverständigen – begrenzt.

So habe ein Unfallgeschädigter ab einer bestimmten Mietwagenklasse beispielsweise keinen Einfluss darauf, ob ein Navigationssystem im Mietwagen verbaut ist, da ein solches jedenfalls bei höheren Fahrzeugklassen zum Standard gehört. Ebenso wenig habe er in der Winterzeit Einfluss darauf, ob das Mietfahrzeug mit Allwetter- oder Winterreifen ausgestattet ist, denn es sei lebensfremd anzunehmen, dass ein Mietwagenunternehmen ein Fahrzeug, welches eigentlich mit Winterreifen ausgerüstet ist, in der Winterzeit auf Allwetterreifen umrüste, wenn der Mieter im Mietvertrag keine Winterreifen ankreuzt.

Das AG hat die Berufung zugelassen, um die Rechtsprechung insoweit zu vereinheitlichen, und gleichgültig wie das Landgericht entscheiden wird, wird hoffentlich zu gegebener Zeit von dort die Revision zugelassen werden (AG Düsseldorf, Urteil vom 15.08.2025, Az. 46 C 257/25, Abruf-Nr. xxx, eingesandt von Rechtsanwältin Karoline Guzy, HAAS Rechtsanwälte, Düsseldorf)

AG Miesbach wendet Grundsätze auf Reparaturdauer an

Das AG Miesbach ordnet, wenn entsprechende Rückforderungsansprüche des Geschädigten gegen die vermietende Werkstatt an den Schädiger zum Vorteilsausgleich abgetreten werden, die verlängerte Reparaturdauer und damit die zu tragenden Mietwagenkosten dem Schädiger zu (AG Miesbach, Urteil vom 27.06.2025, Az. 12 C 579/24, Abruf-Nr. 249482, eingesandt von Rechtsanwältin Stefanie Beyer, Nürnberg).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Die Kosten für einen Reparaturablaufplan unterfallen dem Werkstatttrisiko und sind zu erstatten“, UE 9/2025, Seite 1 → Abruf-Nr. 50504324
- Beitrag „AG Wangen: Probefahrtkosten unterfallen dem Werkstatttrisiko“, UE 4/2025, Seite 1 → Abruf-Nr. 50362940

Kosten und Fahrzeugausstattung ...

... kann der Laie kaum durchschauen

Werkstatttrisiko reicht weit bis hin zu Mietwagenkosten

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf iww.de/ue



PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 639 / Sachverständigenrisiko gilt auch für Nebenkosten

Achtung: Dieser Textbaustein kann nur verwendet werden, wenn der Geschädigte die Kostenerstattung durchsetzt. Bei Durchsetzung durch den SV aus abgetretenem Recht greift der subjektbezogene Schadenbegriff nämlich von vornherein nicht.

Sie vertreten den Standpunkt, wegen genereller Laienerkennbarkeit überhöhter Nebenkosten in der Gutachtenrechnung sei der subjektbezogene Schadenbegriff in der Ausprägungsform Sachverständigenrisiko nicht auf die Nebenkosten anzuwenden, sondern nur auf das eigentliche Honorar.

Damit liegen Sie gründlich falsch.

Bereits in der BGH-Entscheidung vom 12.03.2024, Az. VI ZR 280/22 heißt es unter Rz. 14: „Ersatzfähig im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger sind demnach auch im Bereich der Schadensermittlung diejenigen Rechnungspositionen, die ohne Schuld des Geschädigten etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise unangemessen, mithin nicht zur Herstellung erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind.“

Hier ist von Rechnungspositionen, also vom Plural, die Rede. Das Grundhonorar ist nur eine Position, der Plural bezieht sich also zwingend auch auf die weiteren Positionen der Nebenkosten.

SIEHE AUCH



Zum Beitrag
auf Seite 10



DOWNLOAD



Abruf-Nr.
50501480
auf iww.de/ue



Nun geht es also nur noch um die Laienerkennbarkeit eventueller Überhöhungen im Rahmen der dem Geschädigten obliegenden „gewissen Plausibilitätskontrolle“, die sich aus BGH, Urteil vom 23.04.24, Az. VI ZR 348/21 ergibt.

Ganz wunderbar hat das AG Wangen im Allgäu beschrieben, was das bedeutet (AG Wangen, Urteil vom 25.07.2025, Az. 4 C 138/25):

„Wendet man diese Grundsätze auch auf den vorliegenden Fall an, ist kein Verstoß des Klägers gegen die Schadenminderungspflicht anzunehmen. Aus Sicht eines durchschnittlichen und verständigen Geschädigten sind die Gutachterkosten nicht evident fehlerhaft berechnet. Der durchschnittliche und verständige Geschädigte prüft nach Auffassung des Gerichts nicht, welche technischen Maßnahmen zur Schadensbegutachtung erforderlich waren. Er beurteilt insbesondere nicht, ob es technisch erforderlich war, den Fehlerspeicher bei einem totalgeschädigten Pkw auszulesen. Ebenso wenig prüft er die Anzahl von Lichtbildern bei einem Umfang wie dem vorliegenden (37 Bilder) bei totalgeschädigtem Pkw. Er prüft auch nicht die Berechtigung für die Abrechnung eines zweiten Lichtbildsatzes. Der Geschädigte macht sich weiter auch keine Gedanken darüber, ob es berechtigt ist, mehr als zehn Schreibseiten abzurechnen, wenn mehr als 10 beschriebene Seiten im Gutachten enthalten sind. Schließlich macht er sich auch keine Gedanken darüber, ob Kosten von 25,00 € für das Einstellen des totalgeschädigten Fahrzeugs in einer Restwertbörse übersetzt sein könnten bzw. ob deren berechtigte Geltendmachung den Nachweis der zugrunde liegenden Tätigkeit voraussetzt. Muss er sich hiernach keine (vertieften) Gedanken über die o.g. Umstände machen, muss es sich ihm auch nicht geradezu aufdrängen, dass der von ihm beauftragte Sachverständige etwaig unberechtigte Kosten in Rechnung stellt. Sind diese, wie hier, für ihn nicht ersichtlich evident fehlerhaft berechnet, bleiben sie erstattungsfähig. Die Einwendungen der Beklagten gegen die geltend gemachten Kosten sind im Verhältnis zum Kläger daher nicht durchgreiflich. Ob die Gutachterkosten tatsächlich überhöht sind, bedarf demzufolge im vorliegenden Rechtsstreit keiner näheren Prüfung.“

Letztlich ist doch völlig offensichtlich: Nebenkosten, die sich am bekannt knausrigen JVEG orientieren, können nicht laienerkennbar überhöht sein (so sinngemäß AG Frankenberg, Urteil vom 04.06.2025, Az. 6 C 50/25).

TEXTBAUSTEIN 640 / Anforderungen an § 254 Abs. 2 BGB-Warnhinweis

Sie stützen sich auf eine Entscheidung des OLG Naumburg wonach der Geschädigte bereits mit seinem erstmaligen Warnhinweis unaufgefordert eine Übersicht über seine regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben mitliefern und Angaben zu seinen finanziellen Reserven machen müsse. Denn nur so könne der Versicherer prüfen, ob der Warnhinweis der Realität entspreche oder ob er nur eine Worthülse sei.

Damit steht das OLG Naumburg sehr allein da. Denn einem wildfremden Schädiger oder – wenn der Unfall in einem überschaubaren sozialen Umfeld quasi „auf dem Dorf“ stattgefunden hat – einem „Nachbarn“ gegenüber, der nicht darum gebeten wurde, den Schaden anzurichten, die „finanziellen Hosen herunterlassen“ zu müssen, ist per se eine Zumutung.



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 11



DOWNLOAD

Abruf-Nr.
50503908
auf iww.de/ue



Das entspricht der Rechtslage beim Prozesskostenhilfeantrag für denjenigen, der sich den Rechtsstreit sonst nicht leisten könnte. In dem Verfahren müssen Unterlagen zur finanziellen Situation eingereicht werden, aber die bleiben im Regelfall beim Gericht. § 117 Abs. 2 S. 2 Halbs.1 ZPO bestimmt: „Die Erklärung und die Belege dürfen dem Gegner nur mit Zustimmung der Partei zugänglich gemacht werden;“. Eine Ausnahme gibt es nur für den Fall, dass der Antragsgegner „.... gegen den Antragsteller nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einen Anspruch auf Auskunft über Einkünfte und Vermögen des Antragstellers“ hat.

Das OLG Celle hat sich mit der Entscheidung des OLG Naumburg sorgfältig auseinandergesetzt und lehnt sie als fehlerhaft ab. Der Geschädigte müsse nicht von sich aus seine finanziellen Verhältnisse offenlegen, nachdem er wiederholt unmissverständlich angezeigt hat, dass er zur Vorfinanzierung nicht bereit und in der Lage sei. Er habe damit insgesamt seiner Mitwirkung an einer sachgerechten Schadenseingrenzung genügt, ohne das Schadensgeringhaltungsgebot zu verletzen. Schon gar nicht ist nachvollziehbar, warum der Geschädigte einem zum Schadenersatz verpflichteten (fremden) Versicherer des Schädigers gegenüber von sich aus seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenlegen müsse (OLG Celle, Urteil vom 13.05.2025, Az. 14 U 14/25).

Das LG Duisburg sagt: Nach überzeugender Rechtsprechung genüge der Geschädigte seiner Schadenminderungspflicht bereits, wenn er den Schädiger pauschal darauf hinweist, dass er die Reparatur nicht aus vorhandenen finanziellen Mitteln bevorschussen könne. Die Ansicht des Versicherers, der Geschädigte hätte vorgerichtlich seine finanzielle Lage detaillierter darlegen müssen, finde keine Grundlage in Gesetz und aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung. Wolle der gegnerische Versicherer weitere Informationen oder benötige er zusätzliche Nachweise diesbezüglich, so müsse er diese vom Geschädigten anfordern. Dies habe die Beklagte vorliegend nicht verlangt (LG Duisburg, Urteil vom 02.07.2025, Az. 8 O 8/25).

Auch das OLG Düsseldorf ist seit Jahren der Auffassung, der Geschädigte müsse nicht von sich aus seine finanziellen Verhältnisse offenlegen. Dabei stützt sich das OLG auf eine Entscheidung des BGH vom 05.03.2013, Az. VI ZR 245/11, Rz. 19, Abruf-Nr. 131350]. In dem Urteil hat der BGH bestätigt, dass der Geschädigte sogar im Rechtsstreit erst zu seinen Verhältnissen vortragen muss, wenn der Schädiger den entsprechenden Einwand erhebt (OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.09.2020, Az. I-1 U 294/19).

Wir bitten nunmehr um vollständige Regulierung.

TEXTBAUSTEIN 641 / Regress: BGH-Zitat betrifft nicht Auftragsumfang

Der Kläger will mit seinem BGH-Zitat die weiteren Prozessbeteiligten auf das falsche Gleis bringen.

Die vom Kläger zitierte BGH-Passage aus Az. VI ZR 239/22 ist doch ganz eindeutig:

„Zwar entspricht die streitgegenständliche Rechnungsposition der in dem von der Geschädigten zuvor eingeholten Sachverständigengutachten vorgenommenen Schadensschätzung. Doch selbst wenn man - wie in der Regel nicht (vgl. Exter, VersR 2022, 729, 733 f.) - in der im Streitfall festgestellten Beauftragung der Werkstatt durch die Geschädigte auf der Grundlage des von ihr zuvor eingeholten Sach-

SIEHE AUCH



Zum Beitrag
auf Seite 5

DOWNLOAD



Abruf-Nr.
50514875
auf iww.de/ue

verständigengutachtens eine Preis- oder Honorarvereinbarung zwischen Geschädigter und Werkstatt sehen wollte, wäre die Geschädigte jedenfalls außerhalb einer hier nicht vorliegenden Pauschalpreisabrede nicht zur Vergütung von (Teil-)Leistungen verpflichtet, die tatsächlich nicht erbracht wurden.“

Hier geht es einzig und allein um die Frage, ob die im Schadengutachten prognostisch genannten Preise für die einzelnen Leistungen im Zusammenhang mit einem Auftrag, das Fahrzeug nach den Vorgaben des Schadengutachters instand zu setzen, zu einer Preisvereinbarung im Sinne von § 632 Abs. 2 BGB führen. Das tun sie auch nach diesseitiger Auffassung nicht, wie an folgendem Beispiel leicht nachvollziehbar wird:

Der Geschädigte fährt zum Markenbetrieb und bestellt den Schadengutachter dorthin. In der Annahme, dass der Geschädigte dort reparieren lasse, kalkuliert der Schadengutachter mit den Preisen dieser Werkstatt.

Daraufhin bringt der Geschädigte das Fahrzeug in den freien Karosserie- und Lackierbetrieb, dessen Preise unter denen der Markenwerkstatt liegen. Dort erteilt er den Auftrag, nach den Vorgaben des Schadengutachters zu reparieren. Dass die ausführende Werkstatt deshalb nun die hohen Preise abrechnen dürfe, wäre absurd.

Dass sie allerdings nun werkvertraglich verpflichtet ist, die einzelnen Arbeitsschritte wie im Schadengutachten vorgesehen durchzuführen, ist davon unberührt. Und damit befasst sich die zitierte Passage auch nicht.

Dass die Werkstatt die Arbeitsschritte nur dann abrechnen darf, wenn sie diese auch ausgeführt hat, ist selbstverständlich.

Der Kläger versucht, dieses BGH-Zitat auf die Reparaturumfangfrage zu münzen, wenn er schreibt, damit sei doch klar, dass der BGH einer Vertragsauslegung wie vom Kläger vorgetragen das Wort rede.

Nein, das tut er ganz offensichtlich nicht, weil es keinerlei Zusammenhang gibt zwischen der „Preis vereinbart“-Thematik (§ 632 Abs. 2 BGB) und der Reparaturumfangfrage gibt.

TEXTBAUSTEIN 642 / Reparaturauftrag vor Schadengutachten (H)

Richtig ist: Die Daten auf Auftrag und Gutachten zeigen, dass das Gutachten zum Zeitpunkt des Reparaturauftrags noch nicht fertig war. Die Auffassung des Klägers, dass das Gutachten deshalb nicht die Grundlage des Reparaturauftrags sein könne, liegt aber neben der Sache.

Ein Geschädigter als technischer Laie ist nämlich nicht im Stande, ein Schadengutachten auf seine Richtigkeit in den Details zu prüfen. Von ihm zu verlangen, etwas zuvor anzuschauen, wo er in den Details ohnehin nichts sieht, wäre pure Förmerei. Das Risiko des Geschädigten wäre, wenn er dem Gutachten „blind“ vertraut, dass es einen so groben Fehler enthielte, den er auch mit seinem Laienverstand finden könnte. Das fiel ihm dann auf die Füße.



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 9



DOWNLOAD

Abruf-Nr.
50516253
auf iwv.de/ue



Die Themen, die regelmäßig Grundlage der Regresse sind, fallen in die vom AG Wesel zutreffend einsortierte Kategorie: Wenn ein Versicherer die nach seiner Auffassung zu beanstandenden Punkte auch nicht selbst erkennt, sondern erst durch eine Gutachtenüberprüfungsfirma ermitteln lässt, ist es auszuschließen, dass der Laie sie allein erkennen könnte (AG Wesel, Urteil vom 21.11.2019, Az. 26 C 90/19).

Folglich spricht auch nichts dagegen, dass der Geschädigte dem Gutachten per Vertrauensvorschuss blind im Voraus vertraut. So sagt das AG Stuttgart, Urteil vom 16.10.2020, Az. 44 C 607/20 wörtlich: „Im Ergebnis kann es keinen Unterschied machen, ob der Geschädigte erst ein Sachverständigengutachten erstellen lässt und dann eine Werkstatt zur Reparatur auf Basis des Gutachtens anweist oder zunächst eine Werkstatt grundsätzlich mit der Reparatur beauftragt und aber erst mit Vorlage des Gutachtens die Reparaturfreigabe aufgrund des Gutachtens erteilt.“

Das wird auch durch das Urteil des AG Zeven vom 07.04.2021, Az. 3 C 29/21 bestätigt: „Hier hat der Geschädigte den Werkstatt-Auftrag vom 18.05.2020 erteilt. Dass das Schadensgutachten zu diesem Zeitpunkt noch nicht erstellt war, sondern erst am 19.05.2020 vorlag, ist ohne rechtliche Relevanz, da der Reparaturauftrag dahin ging, den Unfallschaden durch den Gutachter besichtigen zu lassen und laut Gutachten instand zu setzen.“

SIEHE AUCH



Zum Beitrag
auf Seite 1

DOWNLOAD



Abruf-Nr.
50518099
auf iwwe.de/ue

TEXTBAUSTEIN 643 / Freistellung gegen Vorteilsausgleichsabtretung (H)

1. Die Beklagte meint, der Kläger habe nur einen Freistellungsantrag gegen sie, hingegen keinen Zahlungsanspruch.

Die Rechtsprechung des BGH ist da jedoch völlig eindeutig: Wenn der Versicherer eine Erstattung der geltend gemachten Schadenpositionen ganz oder teilweise ablehnt, ist es ständige Rechtsprechung des BGH quer durch die Senate:

„Ein Freistellungsanspruch wandelt sich in einen Zahlungsanspruch des Geschädigten um, wenn der Schädiger jeden Schadensersatz ernsthaft und endgültig verweigert und der Geschädigte Geldersatz fordert.“ (BGH, Urteil vom 13.01.2004, Az. XI ZR 355/02).

Im Text der Entscheidung wird ausgeführt: „Darauf kommt es nicht entscheidend an, weil ein etwaiger Befreiungsanspruch gemäß § 250 Satz 2 BGB in einen Geldanspruch übergegangen ist. Diese Vorschrift eröffnet dem Geschädigten die Möglichkeit, unabhängig von den §§ 249 Abs. 2, 251 BGB zu einem Anspruch auf Geldersatz zu gelangen, wenn er dem Ersatzpflichtigen erfolglos eine Frist zur Herstellung, d. h. hier Haftungsfreistellung, mit Ablehnungsandrohung setzt. Dem steht es nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gleich, wenn der Schuldner die geforderte Herstellung oder überhaupt jeden Schadensersatz ernsthaft und endgültig verweigert. Dann wandelt sich der Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch um, wenn der Geschädigte Geldersatz fordert (BGH, Urteile vom 7. Januar 1965 – VII ZR 28/63, WM 1965, 287, 289, vom 11. Juni 1986 – VIII ZR 153/85, WM 1986, 1115, 1117, vom 26. Februar 1991 – XI ZR 331/89, WM 1991, 1002, vom 29. April 1992 – VIII ZR 77/91, WM 1992, 1074, 1076, vom 12. März 1993 – V ZR 69/92, WM 1993, 1557, 1559 f., vom 31. Januar 1996 – VIII ZR 243/94, WM 1996, 1282, 1283 und vom 10. Februar 1999 – VIII ZR 70/98, WM 1999, 779, 781).“

Da der Kläger hier Geld nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB und nicht die Herstellung durch den Schädiger selbst nach § 249 Abs. 1 BGB verlangt, liegen bei (Teil-)Ablehnung des Versicherers sämtliche Voraussetzungen vor, dass sich der Anspruch des Geschädigten in einen Zahlungsanspruch umwandelt.

2. Mit einer Freistellung ist dem Kläger auch nicht gedient. Er bleibt dann nämlich in der Schusslinie.

Das Ziel der Beklagten ist doch völlig offensichtlich: Sie will nicht in voller Höhe zahlen müssen, um dann auf für sie unerfreuliche, vom BGH aber als den richtigen Weg angesehene Weise gegen den Schadengutachter den Teilbetrag, den sie für zu viel hält, regressieren zu müssen.

Sie will sich offensichtlich in eine Position setzen, aus eigener Kraft mit dem Schadengutachter über die Zahlung zu diskutieren.

Nur: Warum soll sich der Schadengutachter darauf einlassen? Dann nimmt er – aus seiner Sicht erfolversprechender – eben den eigenen Kunden (hier: den Kläger) in Anspruch. Und schon ist der Kläger dort, wo er nicht hin soll: Zwischen den Stühlen von Schadengutachter und Versicherer.

Dann muss er sich mit den Ansprüchen des Schadengutachters gegen ihn, der dann nicht mehr Kläger, sondern Beklagter ist, auseinandersetzen. Selbst wenn der Versicherer hoch und heilig verspräche, ihm dann anwaltlichen Beistand zu stellen, ist das sehr bedenklich. Denn die von Versicherern ins Feld geschickten Anwälte vertreten häufig – wie auch hier – mindestens sonderbare Rechtsmeinungen. Und dass sie Werkvertragsrecht in gesteigerten Maße verinnerlicht haben, ist inzwischen auch zweifelhaft, denn die Regressverfahren Versicherer gegen Werkstatt sind „Werkvertragsrecht rückwärts“. Und was man da gelegentlich liest, ist abenteuerlich.

3. Daher sagt das AG Stade: Dass sich aus der Verurteilung zur Zahlung gegenüber einer Freistellung eine nicht tragbare Schlechterstellung des Versicherers ergebe, sei nicht ersichtlich. Es entspreche der Sinnhaftigkeit des Werkstatttrisikos, dass der Versicherer Zahlung an die Werkstatt zu leisten habe, wenn ihr Zug-um-Zug Ansprüche des Geschädigten gegen diese Werkstatt abgetreten werden. Das Risiko der Auseinandersetzung mit der Werkstatt trage doch gerade nach diesen Grundsätzen der Versicherer und nicht der Geschädigte. Wegen dieser vom BGH gewollten Risikoverteilung sei die Pflicht zur Zahlung statt nur zur Freistellung eben nicht mit untragbaren Belastungen verbunden (AG Stade, Urteil vom 16.07.2025, Az. 61 C 192/25).

So ist es richtig.

4. Hinzu kommt: Ein Freistellungsurteil zu vollstrecken (die Zahlungsunwilligkeit der Beklagten ist ja offensichtlich, denn sonst würde sie sich nicht gegen den Zahlungsantrag wehren), ist ein hochkompliziertes Unterfangen.

Der erste Gedanke „Zwangsgeld“ zieht nicht, denn die Freistellung ist eine vertretbare Handlung.

Den Gläubiger von einer Forderung „freizustellen“, bedeutet, dass der Schuldner nicht an den Gläubiger zahlen muss, sondern an den Dritten, der das Geld vom Gläubiger verlangen kann. Daher ist die Freistellung kein Zahlungsanspruch des Gläubigers gegenüber dem Schuldner, sondern eine sog. vertretbare Handlung nach § 887 ZPO. Vertretbar ist sie, weil ein Dritter (also auch der Gläubiger) anstelle des Schuldners diese Handlung erfüllen kann.

Damit der Gläubiger den Schaden, den er durch die Selbst-Freistellung erleidet, vom Schuldner wieder ersetzt verlangen kann, muss er sich vom Prozessgericht des ersten Rechtszugs (Richter) ermächtigen lassen, die Freistellungshandlung anstelle des Schuldners vornehmen zu dürfen. Dafür muss er einen Antrag nach § 887 Abs. 1 ZPO stellen. Wenn der Gläubiger im Zusammenhang mit der Handlung Kosten aufwenden muss, kann er nach § 887 Abs. 2 ZPO gleichzeitig mit dem Antrag zur Ermächtigung der Handlung auch einen Vorschussantrag stellen. Das Gericht erlässt dann einen Beschluss, wonach der Gläubiger zur Handlung ermächtigt wird und der Schuldner ihm dafür einen Vorschuss zahlen muss. Dieser Beschluss bildet einen Vollstreckungstitel nach § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, womit der Gläubiger den Betrag als Zahlungsanspruch vollstrecken kann.

Allein das ist für den Geschädigten und hier den Kläger unzumutbar.

5. Wie die Beklagte bei alledem darauf kommt, dass sie ein Wahlrecht habe, ob sie zahle oder freistelle, ist nur schwer nachzuvollziehen.

Der Kläger verlangt keinen Aufwendungsersatz, sondern Schadenersatz. Oben unter Ziffer 1 haben wir die BGH-Rechtsprechung zur Umwandlung des Freistellungsanspruchs in einen Zahlungsanspruch dargestellt.

Wenn die Beklagte vorträgt „Das Wahlrecht ergibt sich vorliegend aus § 257 S. 1 BGB. Dieser ist als allgemeiner Rechtsgedanke auf sämtliche Freistellungsansprüche anwendbar.“, übersieht sie, dass es hier längst nicht mehr um einen Freistellungsanspruch geht. Der Freistellungsanspruch ist längst in einen Zahlungsanspruch umgewandelt.

6. Der BGH hat im Übrigen nichts übersehen, sondern sich mit den Freistellungsfragen auseinandergesetzt, und zwar im Urteil vom 16.01.2024, Az. VI ZR 266/22. Weil das Berufungsgericht (LG Stuttgart) den Kläger in den Freistellungsanspruch zwingen wollte, hat der BGH ab Rz. 22 gründlich damit aufgeräumt.

Die Beklagte ist daher zur Zahlung Zug um Zug gegen die Vorteilsabtretung zu verurteilen. So entspricht es der Rechtsprechung des BGH. Und nur so kommt der Geschädigte, hier der Kläger, aus der Schusslinie. Und genau das bezweckt der BGH mit der Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs und der Vorteilsausgleichung.